

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich badisches niederrheinisches Provinzialblatt. 1808-1810 1810

40 (14.7.1810)

A n z e i g e b l a t t

für den Neckar-, Obenwälder-, Main- und Tauberkreis.

No. 40. Samstags den 14^{ten} Juli 1810.

V e r o r d n u n g e n .

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7560.) Die Erhebung des Chauffeegeldes betr.
 Durch die im Regierungsblatt No. XX. verkündete und von diesseitiger Stelle noch in einem besondern Abdruck vertheilte neue Straßenordnung, so wie durch die darauf bezügliche Erläuterung im Regierungsblatt No. XXII. laufenden Jahrs ist unter anderem vorgeschrieben, daß die Chauffeebarriere Gelder nunmehr von dem innern Landesverkehr mit inländischen Landeserzeugnissen oder Fabrikaten innerhalb Landes, nicht mehr erhoben werden sollen. Es ist sodann weiter in jener höchsten Generalverordnung bestimmt, daß Güter- und Postwägen, auch Extrapolifahren, die sich ausweisen können, daß sie einen bestimmten Weg nehmen, am Legplatz einer Poststation, oder, wenn dort kein Legplatz wäre, am ersten innerhalb der Stationsroute befindlichen Legplatz ihr Chauffeegeld für den ganzen in dieser Station zurück zu legenden Weg bezahlen können. Diese Bestimmungen werden nach einer dahier eingelangten Anzeige, von den Chauffeegelds-Erhebem in diesseitigem Kreise nicht überall vollständig und richtig angewendet, indem theils die Chauffeebarriere Gelder auch von dem innern Landesverkehr, der demselben zugestandenem Befreiung ungeachtet, forterhoben, theils sogar nach dem alten abgeschafften Tariff regulirt, theils auch zur Beschwerde der übrigen Erheber für die ganze Reiseroute inner Landes voraus abgenommen werden. Um diese, gegen die Vorschriften der neuen Straßenordnung anstoßende Verfahrungsweise abzustellen, haben sämtliche Aemter die in ihrem Bezirk angeordneten Chauffeegelds-Erheber nochmals auf die, wegen der Chauffee-

gelds-Freiheit des innern Landesverkehrs vorliegende höchste Bestimmung hinzuweisen, und denselben zu bedeuten, daß das Chauffeegeld zwar für eine ganze Poststations-Route, aber nicht für die ganze Reiseroute, ohne Rücksicht auf die dazwischen gelegenen Stationen, voraus abzunehmen, und sich überhaupt in allen, den Chauffeegeldsbezug betreffenden Punkten strenge an die Vorschriften der neuen Straßenordnung und insbesondere den darin enthaltenen Tariff zu halten sei. Mannheim den 10. Juli 1810.

v. Manger. Vdt. Kessler.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7651.) Das Ab- und Zuschreiben der Einkommens-Steuer pro 1810. betr.

Da es die Rechnungsordnung mit sich bringt, daß an den in Einnahme dekretirten Einkommenssteuer-Beträgen im Laufe des Rechnungsjahrs keine Aenderung geschehe; so wird hiesmit für alle der unmittelbaren Besteuerung des Kreisdirektoriums untergebenen Steuerpartheien bekannt gemacht, daß acht Tage von der Publikation dieses an, auf Reklamationen, welche eine Steuerverminderung zum Gegenstande haben, keine Rücksicht mehr werde genommen werden. Mannheim den 9. Juli 1810.

v. Manger. Vdt. Ulmicher.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7477.) Die in manchen Gemeinden noch nicht gehörig vermessenen Feldgüter betr.

Sämtliche Ortsvorstände werden hienmit angewiesen, sogleich nach Empfang dieses an ihr vorgelegtes Amt zu berichten: 1) ob, und in welchem Jahre die Ortsgemarkung vermessen, 2) nach welchem Ruthenmaß die Morgen abgetheilt, und endlich 3) ob über ihre Ortsgemarkung ein besonderes Saal- und Lagerbuch vorhanden sei? Den betreffenden Aemtern

aber wird aufgegeben, diese ihnen zukommen-
de Berichte mit ihren allenfallsigen Bemerkun-
gen versehen, sogleich anher einzusenden,
vorzüglich aber darauf bedacht zu seyn, daß
nach Umlauf von vier Wochen dieser Gegen-
stand dahier eingelangt ist. Mannheim den
9ten Juli 1810.

v. Manger. Vdt. Kessler.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7056.) Formulare zu mehreren Amtspubli-
kationen betr.

Sämmtliche Gefällverwaltungen werden an-
gewiesen, die von den Aemtern bei ihnen ver-
langt werdenben gestempelten Publikations-
Impressen von hiesiger Zeichenverwaltung sich
kommen, und solche nach Erforderniß gegen
Erstattung des Stempelbetrages an die Aem-
ter ausfolgen zu lassen. Mannheim den 3ten
Juli 1810.

v. Manger. Vdt. Kessler.

Bekanntmachungen.

Grundherrliches Amt Michelsfeld.

In Gemäßheit Beschlusses großherzoglichen
hochpreisl. Hofgerichts d. N. vom 18ten Jä-
ner l. J. N. 355. wurde unterm heutigen Aus-
schluß aller Gläubiger der Michael Bettiner's-
chen Eheleute von Menzingen erkannt, wel-
che bei der durch öffentliche Vorladung vom
18ten Juli v. J. anberaumten Tagfahrt ihre
Forderungen nicht berichtet haben. Michel-
feld am 2ten Juli 1810.

Hoffmann. Vdt. Nau.

Gerichtliche Aufforderungen.

Grundherrliches Justizamt Merchingen.

(W. G. N. 26.) Nachdem der Schutzjud
Kaufmann Ldb Hess von Merchingen, auf meh-
rere gegen ihn eingekommene Schuldlagen sich
selbst für insolvent erklärt hat, so werden hie-
mit alle diejenigen, welche an gedachten Juden
Kaufmann Ldb Hess eine Forderung zu ma-
chen haben vorgeladen, an der zur Liquidation
bestimmten Tagfahrt Montag den 13ten
August d. J. vor hiesig grundherrlichem Justiz-
amte zu erscheinen, ihre Forderungen unter
Vorlegung der allenfalls in Händen habenden
Original-Schuldscheine zu liquidiren, oder ge-
wärtig zu seyn nachher nicht mehr gehdret zu

werden. Mit dem weitem Anfügen, daß die-
jenige, welche an den gedachten Jud Kauf-
mann Ldb Hess etwas Schulden, solches bei
Strafe der doppelten Zahlung nicht an ihm
selbst, sondern an seinen Kuratorem ausbe-
zahlen sollen. Merchingen den 29. Juni 1810.
v. Dlnhausen.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Waldbirch.

Der Webergesell Mich. Kuntz aus dem
Simonswald, der schon im Jahre 1779.
österreichischer Soldat war, und von dessen Auf-
enthalt man seither nicht die mindeste Kennt-
niß hat erlangen können, wird aufgefordert,
binnen 9 Monaten seinen Aufenthalt bei dies-
seitiger Gerichtsbehörde um so gewisser anzu-
zeigen, als sonst sein in 748 fl. 32 kr. bestie-
hendes Vermögen seinen nächsten mutmaß-
lichen Erben zum fürsorglichen Besitz würde
eingewortet werden. Waldbirch den 7ten
Juli 1810.

Krederer.

Grundherrl. von Dennigensch's Amtsbreviariat Epsenbach.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des
ohne ehel. Leibeserben mit Hinterlassung eines
Testaments verstorbenen ehelichigen Schult-
heißens Valentin Helmman zu Epsenbach, aus
irgend einem Grunde eine Forderung zu machen
haben, oder gegen das Testament etwas ein-
wenden zu können glauben, werden andurch
öffentlich vorgeladen, sich Montags den 13ten
August Morgens 9 Uhr vor der unterzeichne-
ten Stelle in Epsenbach einzufinden, und ihre
Forderungen resp. Testamentsansprüche geltend
zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht
mehr gehdret, von der Masse ausgeschlossen,
und die Verlassenschaft nach Inhalt des Te-
staments ausgefolgert werden solle. Epsen-
bach den 9ten Juli 1810.

Wagner.

Grundherrlich kombiniertes Amtsbreviariat Epsenbach.

Wer an den von Etzbach nach Rußland
auswandernden Jakob Ullmann etwas zu so-
deren hat, solle sich Dienstag den 2ten dieses
Morgens 9 Uhr vor der unten genannten Stelle
in loco Etzbach melden, und seine Forderung
richtig stellen, oder den Anschluß gewärtigen.
Epsenbach den 9ten Juli 1810.

Wagner.

Großherzogl. bad. Amt Waldshut.

Die an unbekanntem Orten abwesenden Vinzenz Binkert, von Remetscholl; Johann Nep. Buri, von Gurtweil; Balthasar Ergole; und Joh. Merzler, von Waldshut, welche die Reihe zum Einsteigen unter das Militär trifft, werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu stellen, im widrigen Fall ihr Vermögen konfisziert, und im übrigen gegen sie weiter, was Rechtens ist, wird erkannt werden. Waldshut den 6ten Juli 1810.

Föhrenbach.

Großherzogl. bad. Amt Waldshut.

Die großherzogl. Deserteurs Gabriel Schäfer, von Rtingen; Joh. Stübli, von Lienheim; und Joh. Schmid, von Brunadern werden aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich zu stellen, widrigenfalls ihr Vermögen konfisziert, und sofort gegen sie weiter, was Rechtens ist, wird erkannt werden. Waldshut den 6ten Juli 1810.

Föhrenbach.

Grundherrl. Amtsrevisorat Menzingen.

Ueber das Vermögen der Jakob Jaichner'schen Eheleute dahier ist der förmliche Sant erkannt. Deren sämtliche Gläubiger haben ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses, Dienstag den 24ten Juli l. J. Morgens 8 Uhr, als in dem bestimmten Liquidationstermin bei hiesigem Amtsrevisorate anzugeben, und zu beweisen. Menzingen den 26ten Juni 1810.

Schreiber.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Lörrach.

(N. N. 6000.) Auf Bitte der nächsten Verwandten des schon seit 10 Jahren von Haus abwesenden Joh. Jakob Fuchs, von Dethlingen, der als Hauerknecht weggegangen, ist nach Satz 116 des neuen Landrechts auf Rundschaftserhebung erkannt worden. Dieses wird verkündet, damit er Joh. Jakob Fuchs, oder seine Leibeserben in Zeit 1 Jahr von heute an sich dahier melden mögen, weil sonst das unter pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen des Fuchs, von 2136 fl. 26½ kr. an die nächsten Verwandten dessen gegen Sicherheitsleistung nach Satz 120 u. 127 des neuen Landrechts abgegeben werden wird. Lörrach am 5ten Juli 1810.

Deimling, Vdt. Eckstein.

Fürstl. Leining. Justizamt Rudau.

Die Verlassenschaft des verstorbenen Dechant und Pfarrers Kern zu Rudau betr. In dieser Sache ist vorderstamst nothwendig, daß der Passivstand gesetzlich fürirt werde; hiezu ist auf Montag den 30ten d. Tagfahrt anberaumt; wer demnach irgend eine Forderung an diese Verlassenschaftsmasse begründen zu können glaubt, wird hiezu öffentlich aufgefordert, entweder persönlich oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten an diesem Termine zur nöthigen Verhandlung bei Strafe des Ausschlusses dahier zu erscheinen. Rudau den 7ten Juli 1810.

Hauß. Vdt. Erlersheim.

Großherzogl. Stadtamt Mannheim.

(N. 4992.) Der Schuhmachergesell Dieterich Wolf, von Nummenheim, welcher eines Diebstahles dahier angeklagt, und durch seine heimliche Entweichung sich dessen verdächtig gemacht hat, wird anmit aufgefordert sich innerhalb 3 Monaten dahier zu sistiren, und über das angeschuldigte Verbrechen zu verantworten, ansonsten er zu gewarten hat, daß er dessen für schuldig erklärt, und das weiters Rechtliche gegen ihn erkannt werde. Zugleich ersuchen wir jede Ortsobrigkeit denselben auf Betreten zu arretiren, und gegen Rückersatz der Kosten anher auszuliefern.

Signalement. Dieterich Wolf, von Nummenheim bei Oppenheim gebürtig, ist mittlerer gesetzter Statur, hat blonde Haare, blaue große Augen, eine dicke Nase, rundes Kinn, röthlichten Backenbart, ist frisch von Farbe, und hat einen Mangel am kleinen Finger. Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrauen Ueberrock, ein rothes Halsstuch mit weißen Duffen, ein dunkelblaues Gilet mit Goldfortel, schwarze manschesterne Hosen, Stiefel mit Stulpen, einen runden Hut mit grünem Wachstuche oder ein grünes Käppchen, und trägt eine silberne Uhr mit tombaknem Verfassung. Mannheim den 14ten Juni 1810.

Rupprecht. Vdt. May.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Stadtammanns Hrn. Joh. Baptist Lucas dahier aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch machen können, werden hierdurch aufgefordert, diesen den 6ten Kom-

menden Monats August Vormittags 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, indem nach Umlauf dieser Frist die Masse vertheilt, und an die in dem vorhandenen Testamente eingesetzten Erben und Legatarien ohne weiteres ausgeliefert werden wird. Mannheim den 1ten Juli 1810.

Großherzogl. bad. Amtsdirektorat.
Kee:6.

Kaufanträge.

Großherzogl. Gefällverwaltung Oberheidelberg. Dienstag den 17ten Juli wird man in dem Gasthaus zum goldenen Hirsch die großherzogliche Bergläserne nochmals zu Eigenthum versteigern, und unter Vorbehalt höchster Genehmigung endlich zuschlagen. Heidelberg den 7ten Juli 1810.

Cassinone.

Anzeigen.

Auf Stift Neuburg bei Heidelberg sind mehrere Schaafböcke von spanischer Race zu ver-

Fruchtmarktpreise, für die Städte Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Namen der Städte	1810			Spelz			Korn			Gerst			Haber		
	Monat	Fruchtmarkts-Bestand	Verkauf	Mittelpreis	Fruchtmarkts-Bestand	Verkauf	Mittelpreis	Fruchtmarkts-Bestand	Verkauf	Mittelpreis	Fruchtmarkts-Bestand	Verkauf	Mittelpreis		
Mannheim	Mai	Maltr	Maltr	fl. kr.	Maltr	Maltr	fl. kr.	Maltr	Maltr	fl. kr.	Maltr	Maltr	fl. kr.		
	3.	384	353	3 1	4	4	4 20	181	174	3 31	73	73	2 46		
	10.	455	445	2 50	51	45	4 11	444	444	3 22	98	43	2 48		
	17.	317	253	2 55	7	7	4 12	274	252	3 18	100	74	2 45		
	24.	270	270	2 55	—	—	—	310	310	3 20	65	65	2 46		
Heidelberg	30.	67	67	2 55	—	—	—	126	126	3 18	25	25	2 38		
	1.	546 $\frac{1}{2}$	546 $\frac{1}{2}$	2 55	13	13	4 12	123	123	3 25	209	209	2 31		
	8.	696 $\frac{1}{2}$	696 $\frac{1}{2}$	2 50	49	49	4 —	250 $\frac{1}{2}$	250 $\frac{1}{2}$	3 17	262 $\frac{1}{2}$	262 $\frac{1}{2}$	2 28		
	15.	537 $\frac{1}{2}$	537 $\frac{1}{2}$	2 49	74	74	3 53	169	169	3 16	215	215	2 22		
	22.	447	447	2 46	26	26	3 54	163 $\frac{1}{2}$	163 $\frac{1}{2}$	3 10	146	146	2 24		
Mosbach	29.	315 $\frac{1}{2}$	315 $\frac{1}{2}$	2 53	48 $\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{2}$	3 53	155	155	3 10	211	211	2 21		
	2.	134	134	2 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	9.	110	110	2 54	10	10	4 30	—	—	—	—	—	—		
	16.	171	171	2 54	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	23.	200	179	2 41	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	30.	117	117	2 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

laufen; das Nähere kann auch hier in Mannheim Lit. C. 4. No. 12, beim Zeughause erfragt werden.

Bei Handelsmann Jakob Andriano an den Planken sind folgende Deliorien in großen und kleinen zu haben: 1) Tafelöl für Salat und andere Speisen; es übertrifft weit die gewöhnlichen Sorten Baumöl, ist ganz ohne Geruch, und ohne widrigen Beigeschmack, der Schoppen kostet 24 kr. 2) Lampenöl; es brennt sparsam, ohne Geruch und ohne Ruß abzugeben, und dienet für jede Gattung von gewöhnlichen und künstlichen Lampen, besonders für jene, die unter dem Namen arkatische bekannt sind. Für Nachtlichter in Zimmern ist es vorzüglich brauchbar, der Schoppen kostet 22 kr. Der Verkäufer wird denjenigen, die von ein oder der andern Sorte Dhmweis Bestellung geben, billigste Preise machen.